

kann, so muß er hiezu sicherlich umso mehr berechtigt sein, wenn nachträglich gerichtlich festgestellt wird, daß ein entscheidendes Beweismittel — die Deposition eines Zeugen — falsch war. Und was Ziff. 3 anbetrifft, die sich speziell mit Tatbeständen beschäftigt, da durch ein Verbrechen oder Vergehen das Urteil beeinflusst worden ist, so kann bei etwas weiter Interpretation unter einer Person, die zu Gunsten der Gegenpartei, d. h. wohl zu Ungunsten der Revisionspartei, handelnd ein Delikt begeht, um das Urteil auszuwirken (französischer Text: *si . . . un individu agissant en sa faveur [de la partie adverse], a commis un crime, etc.*), auch wohl ein Zeuge verstanden werden, der zum Vorteil (oder Nachteil) einer Partei falsches Zeugnis abgelegt hat.

2. Nach dem Gesagten ist ein Revisionsgrund vorhanden, und es trifft auch die weitere Voraussetzung (Art. 98 O.G.) zu, daß der Revisionskläger durch die frühere Entscheidung einen Nachteil erlitten hat. Sobald das damalige Zeugnis der Mutter dahinfällt, fehlt es an jedem Nachweis für eine ehelindernde Blutsverwandtschaft der Rupturienten; die bloße Möglichkeit einer solchen Verwandtschaft, die allerdings vorliegt, genügt natürlich für den Erlaß eines Eheverbots nicht. Die Revision ist daher zu bewilligen und das angefochtene Urteil des Bundesgerichts aufzuheben. Der neue Entscheid in der Sache selbst, der vom Bundesgericht gleichzeitig zu treffen ist, muß auf Abweisung der Eheinsprache lauten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsgesuch wird als begründet erklärt und das Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 1902 aufgehoben.

Weiterhin hat das Bundesgericht in der Sache selber
erkannt:

Die Berufung des Jakob Anton Rätz gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 17. Januar 1902 wird gutgeheißen und in Aufhebung dieses Urteils die Eheinsprache des B. Rätz abgewiesen.

52. Urteil vom 19. Mai 1905 in Sachen Krayer, Bell. u. Ber.-Kl., gegen Festerjen & Cie. Kl. u. Ber.-Bell.

Streitwert bei der Berufung. Art. 59 OG. Schätzung des Streitwertes durch das Bundesgericht bei Bestreitung der Angaben des Berufungsklägers durch den Berufungsbeklagten; Art. 53 Abs. 3 OG. — Behaftung des Beklagten (und Berufungsklägers) bei der Schätzung des Streitwertes, die er (beim Einspruchsverfahren, Art. 106 ff. SchKG) vor I. Instanz abgegeben hat.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Die vorliegende Klage der Firma F. Festerjen & Cie., in Basel, vom November 1904 geht dahin, es sei gerichtlich festzustellen, daß der Beklagte K. Krayer in Zürich ihr die in der Pfändungsurkunde Casar Schmidt gegen den Beklagten vom 8./10. März 1903 (Betreibung Nr. 1336) sub Nr. 1 bis und mit 64 erwähnten Gegenstände, welche das Betreibungsamt mit total 1498 Fr. 50 Cts. bewertet hat, bis spätestens 14. Februar 1905 unbeschwert herauszugeben habe. Dieses Rechtsbegehren haben beide kantonalen Instanzen — das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) durch Urteil vom 25. Januar 1905 — gutgeheißen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichts hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, die Klage sei abzuweisen, eventuell sei der Beklagte berechtigt zu erklären, gegen Bezahlung von 1500 Fr. Rückzahlung des Kaufpreises und 600 Fr. Rückzahlung bezahlter Mietzinse, nebst Zins, die Gegenstände zurückzubehalten, bezw. als sein Eigentum darüber zu verfügen.

Er bemerkt in der Berufungserklärung, der eine sie begründende Rechtschrift nicht beigelegt ist, er setze den Streitwert auf 5000 Fr. an, und verweist darauf, daß er den streitigen Gegenständen schon vor erster Instanz einen bedeutend höheren Wert als 1500 Fr. beigemessen, und vor zweiter Instanz, unter Berufung auf Expertise, eine (beigelegte) sachmännische Schätzung von Schreinermeister Eggli in Zürich produziert habe, die den „aktuellen Gesamtwert“ des Mobiliars auf „allermindestens“ 4750 Fr. angibt.

C. Auf Einladung des Präsidenten der I. Abteilung des Bun-

desgerichts, sich über die Streitwertangabe des Berufungsklägers vernehmen zu lassen, hat der Vertreter der Berufungsbeklagten die Erklärung abgegeben, er sei bei Einleitung der Klage von der amtlichen Schätzung des Betreibungsamtes (1498 Fr. 50 Cts.) ausgegangen und habe weder vor erster noch vor zweiter Instanz einen andern Standpunkt eingenommen; jedenfalls könne von einem Wert von 4000 Fr. und darüber nicht gesprochen werden, nachdem die Gegenpartei selbst vor Bezirksgericht den Wert des Mobilars auf 2500—3000 Fr. angegeben habe; —

in Erwägung:

Da die Berufungsbeklagte die Streitwertangabe des Berufungsklägers bestreitet, so hat das Bundesgericht über den Streitwert nach freiem Ermessen zu entscheiden (Art. 53, Abs. 3 OG). Nun darf dabei allerdings nicht auf die betreibungsamtliche Schätzung der Streitgegenstände von 1498 Fr. 50 Cts. abgestellt werden; denn aus den Akten geht hervor, daß auch die Berufungsbeklagte (Klägerin) denselben tatsächlich einen 1500 Fr. übersteigenden Wert beimitzt, indem sie ihren Anspruch gegen Bezahlung dieses Betrages nicht hat aufgeben wollen. Dagegen ist der Berufungskläger bei der vor erster Instanz abgegebenen Erklärung, daß der Wert des streitigen Mobilars 2500—3000 Fr. betrage, zu beharren, d. h. es kann keine nachträgliche Höherbewertung desselben, wie die Berufungsbeklagte zutreffend einwendet, nicht berücksichtigt werden. Übrigens erscheint es gewiß als unwahrscheinlich, daß der effektive Wert der Gegenstände die betreibungsamtliche Schätzung, welche immerhin als objektiver Anhaltspunkt für den richterlichen Entscheid wesentlich in Betracht fällt, um mehr als das Doppelte übersteigen sollte. — Erreicht aber somit der vorliegende Streitwert den Betrag von 4000 Fr. nicht, so hätte der Beklagte seiner Berufungserklärung gemäß Art. 67 Abs. 4 OG eine sie begründende Rechtschrift beilegen sollen. Die Unterlassung dieser Rechtsvorgehr hat nach feststehender Praxis die Rechtsunwirksamkeit der eingelegten Berufung zur Folge; —

erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten.

Vergl. auch Nr. 32.

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

53. Urteil vom 4. Juli 1905 in Sachen

Gemeinde (Tagwen) Soof, Expropriatin u. Rekurrentin, gegen
Sernstalbahngesellschaft, Expropriantin u. Rekursbeklagte.

Verfahren vor Bundesgericht in Expropriationsstreitigkeiten. Bedeutung der vorbehaltlosen Annahme des Urteilsantrages der Instruktionskommission durch eine Partei. Art. 37 Expr.-Ges. — Entschädigung für Erschwerung der Waldbewirtschaftung (mittelst «Holzritten») durch eine Strassenbahn. Kausalzusammenhang zwischen Expropriation und Schaden. Natur der «Reistrechte» nach Glarner Recht. — Vorhandensein und Mass des Schadens: Stellung des Bundesgerichts zu seinen Experten.

Das Bundesgericht hat

auf Grundlage des Urteilsantrages der Instruktionskommission vom 18. Februar 1905 mit folgenden Zusätzen:

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Der Rekurs der Expropriatin wird in dem Sinne als begründet erklärt und der Entscheid der Schätzungskommission vom 27. Mai 1904 dahin abgeändert, daß die Expropriantin verpflichtet wird, der Expropriatin für Beeinträchtigung und Erschwerung des Reistbetriebes die Summe von 7100 Fr. zu bezahlen.